

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 42 – 25. Juli 2019**

## Inhalt

### Kreis Lippe

- 363 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)  
Hier: Zweitbescheid zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten  
(Herr Peter Häser)
- 364 Öffentliche Zustellung einer Entziehung
- 365 Immissionsschutz

### Stadt Bad Salzuflen

- 366 134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen, Bereich „VitaSol“, Ortsteil Bad Salzuflen  
- Änderungsbeschluss  
- Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- 367 Bebauungsplan Nr. 0251 "Hoffmannstraße Süd", Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen  
1. Aufstellungsbeschluss  
2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- 368 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 0168 "Hermann-Löns Straße", Ortsteil Bad Salzuflen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB  
1. Aufstellungsbeschluss  
2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- 369 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0230 "Kirchplatz", Ortsteil Schötmar  
- Satzungsbeschluss
- 370 Bebauungsplan Nr. 0147 "Kita Elkenbreder Weg", Ortsteil Salzuflen  
- Satzungsbeschluss
- 371 Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulhöfe der städtischen Schulen in Bad Salzuflen vom 12.07.2019

### Stadt Bartrup

- 372 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bartrup für das Haushaltsjahr 2019
- 373 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bartrup vom 12.11.2009;  
3. Satzungsänderung vom 09.07.2019

### Stadt Detmold

- 374 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landes-  
zustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006
- 375 Aufstellung des Bebauungsplanes 01-48A „Kreiskrankenhaus“, 3. (be-  
schleunigte) Änderung  
Ortsteil: Detmold Nord  
Änderungsgebiet: südlicher Eckbereich des Klinikumge-ländes,  
nördlich der Behringstraße, westlich der Robert-  
Koch-Straße, süd-lich des Kindergartens (Hof-  
straße Nr. 3/5) und östlich Haus II (ehemaliger  
Kreißaal)
- 376 Aufstellung des Bebauungsplanes 01-61 I „Schillerstraße / Gutenberg-  
straße (Neu)“, (beschleunigte) Aufstellung  
Ortsteil: Detmold Süd  
Plangebiet: zwischen Gutenbergstraße, Bielefelder Straße  
und Schillerstraße

### Stadt Horn-Bad Meinberg

- 377 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Eltern-  
beiträgen für die Teilnahme an den Offenen Ganztagschulen (OGS)  
sowie für das Betreuungsangebot „Verlässlicher Schulvormittag“  
(VESUV) im Primarbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg vom  
03.06.2019

### Gemeinde Kalletal

- 378 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und  
Bestattungswesen für Anlagen in der Gemeinde Kalletal vom 12. Juli  
2019
- 379 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
für Anlagen in der Gemeinde Kalletal vom 12. Juli 2019

### Alte Hansestadt Lemgo

- 380 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den Bebauungsplan Nr.  
26 01.67 „Helwingstraße / Hinter dem Friedhof“ vom 08. April 2019
- 381 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan Nr. 27 01.19a „Wohnen Lagesche Straße“ vom  
03. Juni 2019

### Gemeinde Schlangen

- 382 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und  
Rosenstraße“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) im Ortsteil  
Schlangen der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren  
gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)
- 383 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 4 – Gebiet zwischen Hecken-  
weg, der Straße „In der Twiete“, Lindenstraße und Paderborner Straße  
– im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten  
Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)
- 384 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 5 – Gebiet zwischen Linden-  
straße, der Straße „In der Twiete“, Heckenweg, Paderborner Straße,  
Schützenstraße und Weststraße, bei beidseitiger Bebauung der West-  
straße und der Straße „In der Twiete“ – im Ortsteil Schlangen der Ge-  
meinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Bau-  
gesetzbuch (BauGB)
- 385 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 – Gebiet zwischen der Lin-  
denstraße, dem Strothweg, der Badstraße, der Straße „Am Tiwitt“ und  
der Wiesenstraße einschließlich der Flurstücke westlich der Wiesen-  
straße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, im be-  
schleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)
- 386 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heid-  
weg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil  
Schlangen der Gemeinde Schlangen
- 387 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen

### Abwasserwerke Blomberg

- 388 Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der  
Stadt Blomberg vom 11. Juli 2019

### Stadtwerke Lemgo GmbH

- 389 Jahresabschluss 2018

## Kreis Lippe

### 363 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)

Hier: **Zweitbescheid zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten (Herr Peter Häser)**

Der Kreis Lippe (Team 320.1/ Schornsteinfegerangelegenheiten) stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Zweitbescheid vom 12.07.2019, Aktenzeichen: 2.1/08-17/ZB) unter Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € sowie der Androhung der Ersatzvornahme und einer Frist zur Nachweiserbringung bis zum 08.08.2019 gegenüber dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Dirk Meinberg, Brinkfeldweg 21, 32816 Schieder-Schwalenberg an Herrn Peter Häser

gem. §10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der letztgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum 235 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 12.07.2019

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Team 320.1/ Ordnung  
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019

### 364 Öffentliche Zustellung einer Entziehung

An Herrn Mateusz Pawel Ciekieski,

ist am 08.07.2019 unter dem Aktenzeichen 360.1C74/32948 eine Aberkennung des Rechts, von der polnischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der BRD Gebrauch zu machen (Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 4 a StVG), erlassen worden.

Die Entziehung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Entziehung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Entziehung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 193a in Empfang nehmen.

Detmold, den 12.07.2019

KREIS LIPPE  
Der Landrat  
FG Straßenverkehr  
Im Auftrage

Römer

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019

### 365 Immissionsschutz

**Aktenzeichen:**  
**766.0010/18/1.6.2 (BT-42)**

**Immissionsschutz**  
**Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-**  
**Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung**  
**und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA**  
**BT-42)**

Die casa Projekt GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 5, 27232 Sulingen, beantragt gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage.

Die Windenergieanlage soll auf nachfolgend aufgeführtem Betriebsgrundstück errichtet werden:

- BT-42: Bartrup, Gemarkung: Bartrup, Flur: 21, Flurstück: 33

Bei der Anlage BT-42 handelt es sich um eine WEA des Typs ENERCON E-138 EP3 mit einer Nabenhöhe von 130,53 m, einem Rotorblattdurchmesser von 138,0 m und einer Gesamthöhe von ca. 200,0 m sowie einer Leistung von 3,5 MW<sub>el</sub>.

Die Anlage soll im 2. Quartal 2020 in Betrieb genommen werden.

Die beantragte Anlage ist im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlage genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre.

Da die Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG einen Antrag auf Durchführung des Genehmigungsverfahrens im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG gestellt hat, wird das Verfahren im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Einzelheiten ergeben sich aus dem ausgelegten Antrag, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens und den bisher vorliegenden behördlichen Stellungnahmen. Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere:

die Beschreibung des geplanten Vorhabens; Antragsformulare; Übersichtskarten und Pläne; Bauantrag mit Bauvorlagen; Anlagen- und Betriebsbeschreibung; technische Datenblätter/Herstellerunterlagen; Allgemeine Informationen

über Umweltverträglichkeit; Angaben zum Abfall; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Angaben zur Abwasserwirtschaft / Niederschlagswasser; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; Landschaftspflegerischer Begleitplan; artenschutzrechtliche Prüfung; Baugrundgutachten; Turbulenzgutachten (Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung); Prüfbescheid zur Typenprüfung.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und behördlichen Stellungnahmen liegt in der Zeit **vom 02.08.2019 bis einschließlich 02.09.2019** bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Stadt Barntrop, Fachbereich Planen und Bauen, (Raum 14), Mittelstraße 32, 32683 Barntrop,

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Stadt Barntrop, Bauamt:

Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag (zusätzlich): von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Montag bis Mittwoch: nachmittags nach Vereinbarung.

Die Antragsunterlagen und dieser Bekanntmachungstext sind zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) unter: Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar. Maßgeblich ist jedoch gem. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **16.09.2019**) schriftlich oder elektronisch

- bei der Kreisverwaltung Lippe, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5 oder
- bei der Stadt Barntrop, Fachbereich Planen und Bauen, Mittelstraße 32, 32683 Barntrop

erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Name und Anschrift der Einwender sollen auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar angegeben werden. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen für das o.g. Verfahren durch die Genehmigungsbehörde auf den **15.10.2019 ab 16.00 Uhr** anberaumt. Er wird im Raum 408 (Kreistagssitzungssaal) der Kreisverwaltung Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold, stattfinden. Die Erörterung kann bei Bedarf am darauffolgenden Tag ab 17:00 Uhr fortgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er nicht aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV entfällt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Das Vorhaben und die Auslegung der Unterlagen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

25.07.2019

Im Auftrag  
gez. Meinert

Kr.Bi.Lippe 25.07.2019

## Stadt Bad Salzuflen

- 366 134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen, Bereich „VitaSol“, Ortsteil Bad Salzuflen**  
 - Änderungsbeschluss  
 - Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

**Beschlüsse des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom 02.07.2019**

### 1. Änderungsbeschluss

Die Durchführung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „VitaSol“, Ortsteil Bad Salzuflen wird gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch ( BauBG) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich der Änderung geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

### 2. Beschluss der frühzeitigen Beteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB wird in einfacher Form – Planaushang für die Dauer von mind. 30 Tagen – durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**05.08.2019 bis 13.09.2019**

#### während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

32105 Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoss (Flur), durchgeführt.

Zusätzlich kann die Änderung des Flächennutzungsplanes unter [www.bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung](http://www.bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung) im Internet eingesehen werden. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan graphisch dargestellt.

Stadt Bad Salzuflen, den 09.07.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Bernd Zimmermann

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019

Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes  
"VitaSol",  
Ortsteil Bad Salzuflen



Räumlicher Geltungsbereich der 134. Änderung  
des Flächennutzungsplanes

**367 Bebauungsplan Nr. 0251 "Hoffmannstraße Süd", Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen**  
**1. Aufstellungsbeschluss**  
**2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

Stadt Bad Salzuflen, den 09.07.2019

Der Bürgermeister  
 In Vertretung

**Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom 02.07.2019**

Zimmermann

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019

**1. Aufstellungsbeschluss**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0251 "Hoffmannstraße Süd", Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

**2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in „einfacher Form“ - Planausgang für die Dauer von mindestens 30 Tagen - beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die

Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

**Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom**

**05.08.2019 – 13.09.2019**

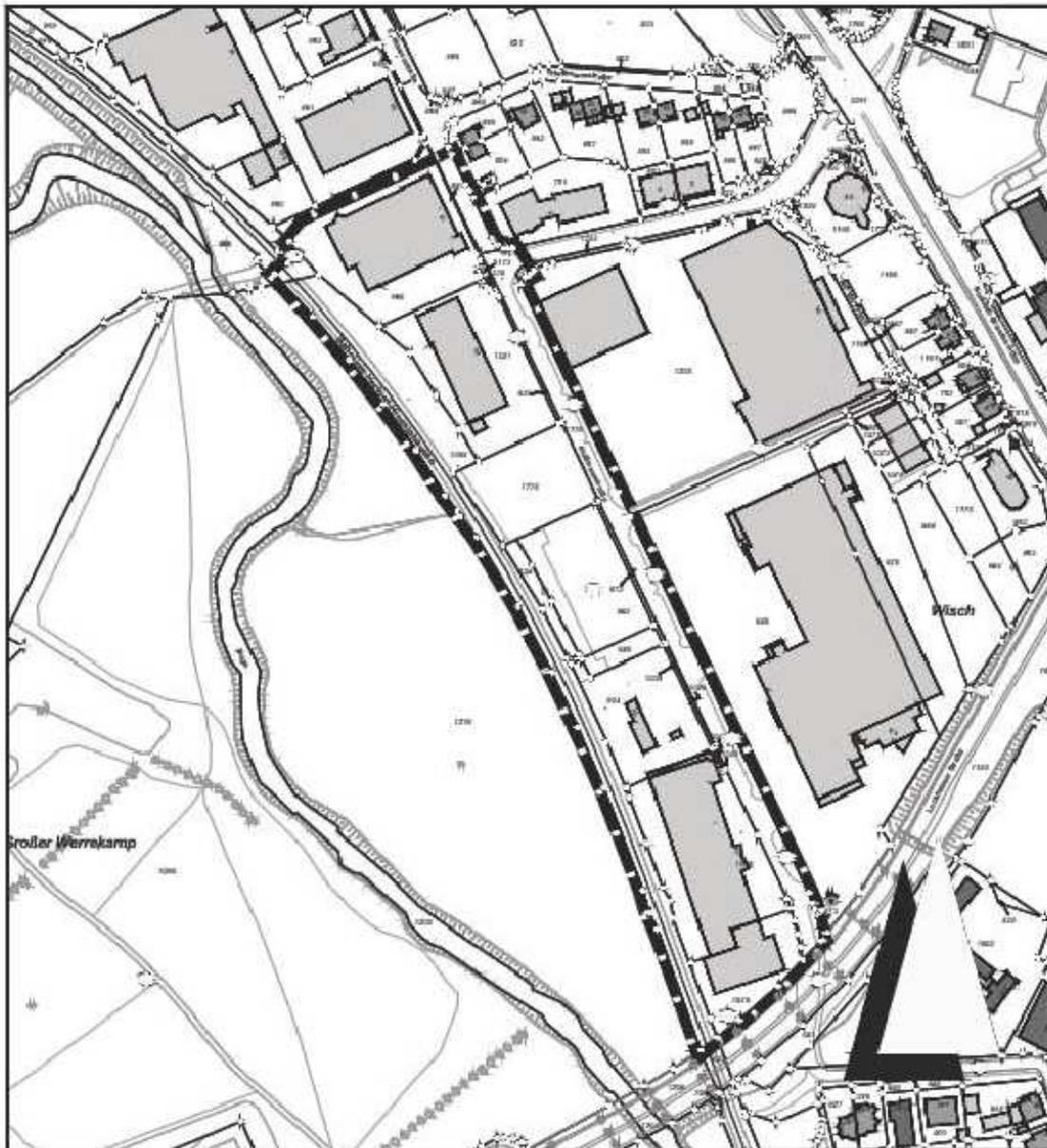
**während der Öffnungszeiten**

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

**im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoss (Flur), 32105 Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, durchgeführt.**

Zusätzlich kann der Bebauungsplanvorentwurf unter [www.stadt-bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung](http://www.stadt-bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung) im Internet eingesehen werden. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes  
Nr. 0251 "Hoffmannstraße Süd",  
Ortsteile Bad Salzuflen und Schötmar



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 0251 "Hoffmannstraße Süd"

- 368 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 0168  
"Hermann-Löns Straße", Ortsteil Bad Salzuflen,  
im beschleunigten Verfahren nach § 13a  
BauGB**
- 1. Aufstellungsbeschluss**
  - 2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeits-  
beteiligung**

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

Stadt Bad Salzuflen, den 09.07.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

**Beschlüsse des Planungs – und Stadtentwicklungs-  
ausschusses vom 02.07.2019**

Zimmermann

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019

**1. Aufstellungsbeschluss**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0168 1. Änderung „Hermann-Löns-Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

**2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in „einfacher Form“ - Planaushang für die Dauer von mindestens 30 Tagen- beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**05.08.2019 bis 13.09.2019**

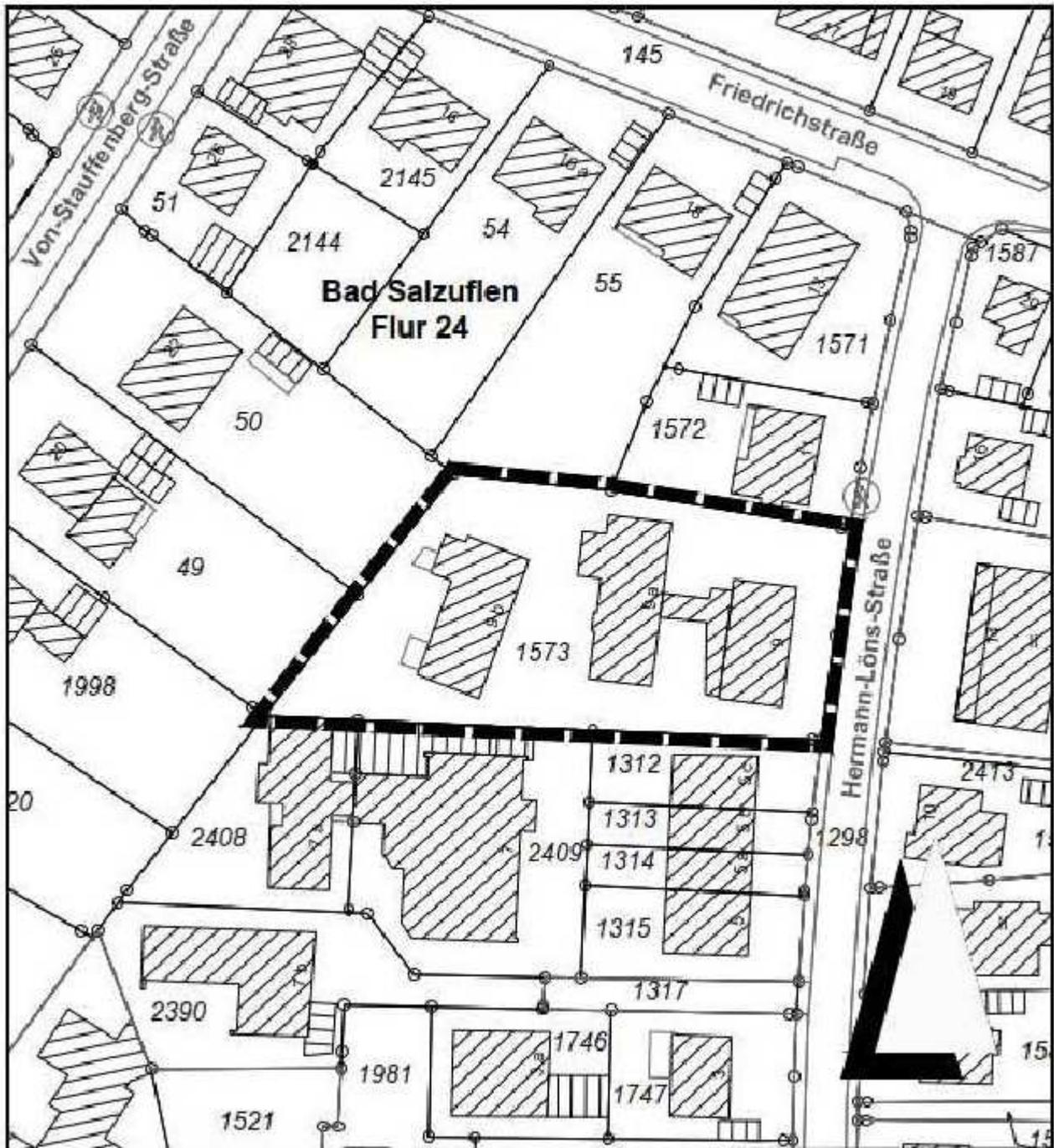
**während der Öffnungszeiten**

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 17:30 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

**im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoss (Flur), Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, durchgeführt.**

Zusätzlich kann der Bebauungsplanvorentwurf unter [www.stadt-bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung](http://www.stadt-bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung) im Internet eingesehen werden. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
 der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
 Nr. 0168 "Hermann-Löns-Straße"  
 Ortsteil Bad Salzuflen



Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung  
 des Bebauungsplanes Nr. 0168 "Hermann-Löns-Straße"

**369 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0230 "Kirchplatz", Ortsteil Schötmar - Satzungsbeschluss**

**Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 10.07.2019**

Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0230 „Kirchplatz“, Ortsteil Schötmar, in der Fassung vom 13.05.2019 wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die zugehörige Begründung in der Fassung vom 13.05.2019 wird ebenfalls beschlossen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0230 „Kirchplatz“, Ortsteil Schötmar sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0230 „Kirchplatz, Ortsteil Schötmar in Kraft.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0230 „Kirchplatz“, Ortsteil Schötmar wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss**, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen beantragt.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen eine Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

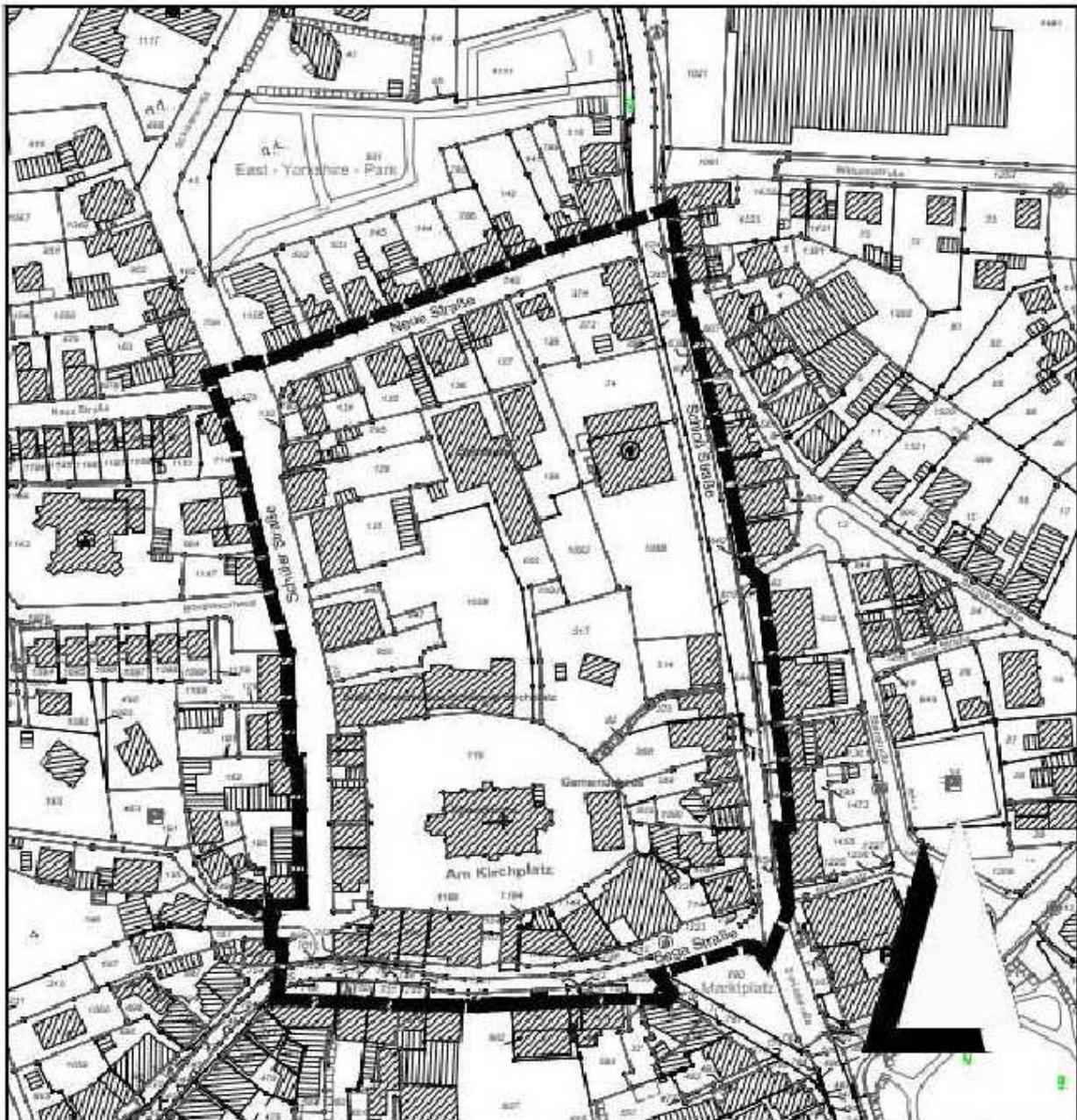
Stadt Bad Salzuflen, den 11.07.2019

Der Bürgermeister

Dr. Roland Thomas

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019

Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
 der 1. vereinfachten Änderung des  
 Bebauungsplanes Nr. 0230 "Kirchplatz",  
 Ortsteil Schötmar



Räumlicher Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung  
 des Bebauungsplanes Nr. 0230

**370 Bebauungsplan Nr. 0147 "Kita Elkenbreder Weg", Ortsteil Salzuflen  
- Satzungsbeschluss**

**Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen  
vom 10.07.2019**

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 0147 „Kita Elkenbreder Weg“, Ortsteil Bad Salzuflen, in der Fassung vom 07.06.2019 wird gemäß §§ 2 und 10 BauGB und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die zugehörige Begründung in der Fassung vom 07.06.2019 einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 30.01.2019 wird ebenfalls beschlossen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Bebauungsplanes Nr. 0147 „Kita Elkenbreder Weg“, Ortsteil Bad Salzuflen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0147 „Kita Elkenbreder Weg, Ortsteil Bad Salzuflen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 0147 „Kita Elkenbrede“, Ortsteil Bad Salzuflen wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss**, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen beantragt.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen eine Satzung nach Ablauf **eines** Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

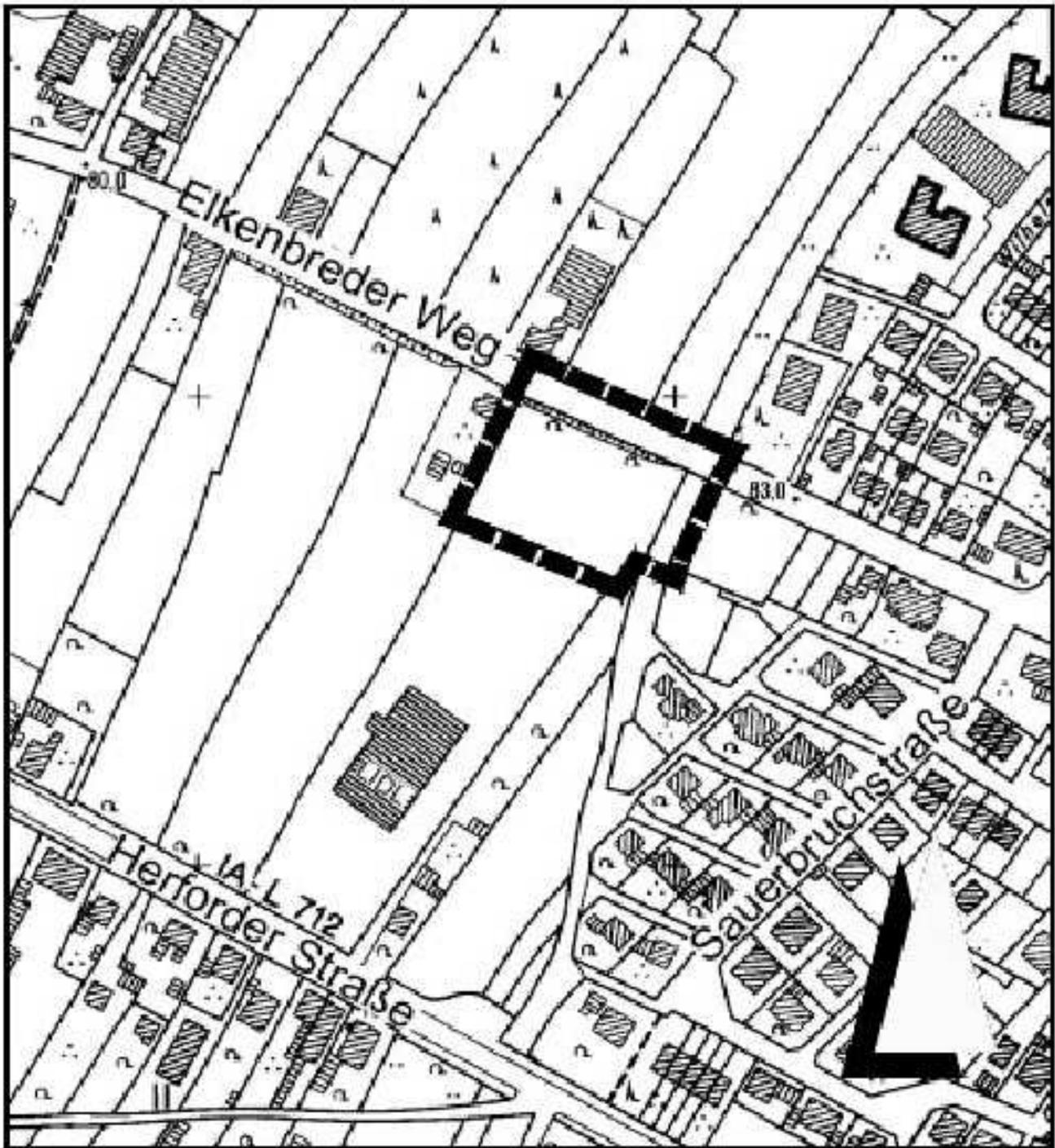
Stadt Bad Salzuflen, den 11.07.2019

Der Bürgermeister

Dr. Roland Thomas

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019

Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
 des Bebauungsplanes  
 Nr. 0147 "Kita Elkenbreder Weg",  
 Ortsteil Bad Salzuflen



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

### **371 Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulhöfe der städtischen Schulen in Bad Salzuflen vom 12.07.2019**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 10.07.2019 nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung von Schulgelände aller Schulen in der Trägerschaft der Stadt Bad Salzuflen (Schulträger) außerhalb der offiziellen Schul- bzw. Unterrichtszeiten.

(2) Zum Schulgelände gehören der Schulhof, an den Schulhof angrenzende überdachte Flächen, zum Schulgebäude führende Treppen und Wege, Schul- und Sportflächen (einschließlich der Schwimm- und Sporthallen), Grünflächen und Schulparkplätze auf dem Schulgrundstück, soweit deren Nutzung nicht durch speziellere Vorschriften des städtischen Ortsrechts geregelt ist.

(3) Diese Satzung gilt nicht für die berechnete und im Einzelfall genehmigte Nutzung von Schulgelände durch Sportvereine, Volkshochschulkurse und andere Gruppen oder Einzelpersonen.

#### **§ 2 Zuständigkeit / Hausrecht**

(1) Der Schulträger entscheidet im Rahmen dieser Satzung in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung über die außerschulische Nutzung des Schulgeländes.

(2) Das Hausrecht auf dem Schulgelände üben die Schulleitung, die Hausmeisterin/der Hausmeister und diejenigen Personen oder Dienste (Sicherheitsunternehmen) aus, die vom Schulträger damit beauftragt sind.

#### **§ 3 Nutzung**

1. Auf dem Schulgelände hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass keine Belästigungen, Schäden und Gefahren für andere entstehen. Das Schulgelände ist sauber zu halten. Abfall darf nur in den dafür vorgesehenen Behältern deponiert werden.  
Wer das Gelände verunreinigt, ist zur sofortigen Säuberung verpflichtet.
2. Es ist verboten, auf dem Schulgelände gefährliche Gegenstände mit sich zu führen sowie alkoholische Getränke, Drogen und andere gesundheitsgefährdende Stoffe (inklusive Nikotin) mitzubringen und auf dem Schulgelände zu konsumieren. Ebenso ist der Aufenthalt im betrunkenen oder sonstigem anstoßerregendem Zustand auf dem Schulgelände untersagt.
3. Das Mitbringen von Hunden - ausgenommen Assistenzhunde (Hund, der so ausgesucht und ausgebildet ist, dass er in der Lage ist, einen Menschen mit Behinderung zu unterstützen) - und anderen Tieren (auch wenn sie an der Leine gehalten werden) ist nicht erlaubt.
4. Das Befahren des Schulgeländes mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon

ist das Befahren der Schulgelände mit Rettungsfahrzeugen, Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Sicherheitsdienste und anderer Beauftragte des Schulträgers und mit Behindertentaxis / -transporten sowie das Halten zum Be- und Entladen von schweren Lasten oder Geräten und bei Anlieferungen.

Weitere Ausnahmen kann die Schulleitung oder der Schulträger im Einzelfall zu lassen.

5. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung (auch sogenannte Smartphones) dürfen nur so genutzt werden, dass Dritte nicht belästigt werden.
6. Es ist verboten, Feuerstellen zu errichten und zu betreiben, Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

#### **§ 4 Benutzungszeiten**

(1) Das Schulgelände der jeweiligen Schule steht, soweit keine anderen Benutzungszeiten im Einzelfall geregelt sind, zu folgenden Zeiten für eine außerschulische Nutzung zur Verfügung:

- an Wochentagen, jeweils Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr und
- an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien jeweils von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

(2) Bei missbräuchlicher Benutzung, aus schulischen oder sachlichen Gründen (z.B. Sicherheit der Benutzer bzw. Ausrüstungsgegenstände) ist eine Schließung des Schulgeländes insgesamt, in Teilen oder befristet durch den Schulträger möglich.

(3) Die auf dem Schulgelände befindlichen Schulgebäude dürfen nicht betreten werden. Außerhalb der hier genannten Benutzungszeiten darf das Schulgelände nur von berechtigten Personen betreten werden.

#### **§ 5 Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten. Unabhängig davon ist den Anordnungen der nach § 2 zuständigen Personen unverzüglich Folge zu leisten.

#### **§ 6 Haftung**

(1) Die Benutzung der Schulgelände erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt den Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob sie - je nach Beschaffenheit, Ausstattung und Nutzungsart - ihren Kindern die Benutzung des Schulgeländes gestatten. Schnee und Eis werden für eine Nutzung gemäß § 3 nicht beseitigt.

Der Schulträger haftet im Rahmen des rechtlich zulässigen nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern des Schulgeländes entstehen. Der Schulträger haftet im Rahmen des rechtlich zulässigen auch nicht für Schäden der Anlieger des Schulgeländes und andere Personen, die von den Benutzern verursacht werden.

Für vorsätzliches, mutwilliges fahrlässiges Beschädigen oder Zerstören von Schuleigentum oder Fremdeigentum werden Benutzer oder deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht.  
Zur Wiedergutmachung des Schadens werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

**§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Ziffer 1 sich auf dem Schulgelände so verhält, dass Belästigungen, Schäden oder Gefahren für andere entstehen, das Schulgelände verunreinigt oder Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter deponiert oder seiner Säuberungspflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 3 Ziffer 2 auf dem Schulgelände gefährliche Gegenstände mit sich führt oder alkoholische Getränke, Drogen und andere gesundheitsgefährdende Stoffe (inklusive Nikotin) mitbringt und/oder auf dem Schulgelände konsumiert oder sich im betrunkenen oder sonstigem anstoßerregendem Zustand auf dem Schulgelände aufhält,
3. entgegen § 3 Ziffer 3 einen Hund mit sich führt,
4. entgegen § 3 Ziffer 4 das Schulgelände mit Kraftfahrzeugen befährt,
5. entgegen § 3 Ziffer 5 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung (auch sogenannte Smartphones) nutzt und Dritte dadurch belästigt werden,
6. entgegen § 3 Ziffer 6 Feuerstellen errichtet und/oder betreibt, Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
7. entgegen § 4 Schulgelände außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten benutzt,
8. entgegen § 4 Abs. 2 das Schulgelände, trotz durch den Schulträger erfolgter Schließung des Schulgeländes insgesamt, in Teilen oder befristet, benutzt,
9. entgegen § 4 Abs. 3 die Schulgebäude betritt und/oder unberechtigt das Schulgelände außerhalb der hier zugelassenen Nutzungszeiten betritt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 den Anordnungen der nach § 2 zuständigen Personen nicht unverzüglich Folge leistet.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR, bei Vorsatz bis zu 1000 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(3) Wer wiederholt den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder im Einzelfall die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich gefährdet, kann von der weiteren Benutzung des Schulgeländes ausgeschlossen werden.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Bad Salzuflen, den 12.07.2019  
Stadt Bad Salzuflen

Der Bürgermeister

Dr. Roland Thomas

**Bekanntmachungsanordnung**

Ich bestätige, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmen. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmachungsverordnungNRW) verfahren worden. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

"Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen."

Bad Salzuflen, den 12.07.2019  
Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Dr. Roland Thomas

KrBl. Lippe 25.07.2019

## Stadt Barntrup

### 372 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2019

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Barntrup mit Beschluss vom 26.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.951.250,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.580.750,00 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.099.760,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.782.775,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.226.900,00 €
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.327.645,00 €
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.675.345,00 €
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.626.600,00 €
--	----------------

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Haushaltsjahr 2019 erforderlich ist, wird auf

2.100.745,00 €

festgesetzt.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2019 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000,00 €

festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
--	----------

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.
---	----------

2. <b>Gewerbsteuer</b> auf	445 v.H.
----------------------------	----------

**Bemerkung:** Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden in einer Hebesatzsatzung am 20.11.2018 vom Rat der Stadt Barntrup verabschiedet. Insofern hat die Angabe in der Haushaltssatzung deklaratorische Bedeutung.

#### § 7

Mit dem Haushaltsplan 2019 und dem mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2022 wird der Haushaltsausgleich wieder hergestellt. Das Haushaltssicherungskonzept wird letztmalig für das Haushaltsjahr 2019 fortgeschrieben und als Anlage dem Haushaltsbuch beigelegt.

#### § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **15.000,00 €** betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 €** überschreiten, davon ausgenommen sind die internen Leistungsverrechnungen und bilanzielle Abschreibungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des **NKF** sowie finanzneutrale Mittelumschichtungen zwischen den Organisationsbereichen, die bei Strukturänderungen der Verwaltung und im Bereich der Personalwirtschaft erforderlich werden. Unerheblich sind ebenso alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aus **finanzstatistischen Gründen** für die finanzneutrale Änderung von Sachkonten erforderlich werden.

Über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** gem. § 85 GO NRW, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall mehr als **10.000,00 €** betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **5.000,00 €** betragen.

Die erheblichen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht geringfügig sind. Geringfügig in diesem Sinne sind Beträge bis zu **2.500,00 €**.

## § 9

### Budgets und Deckungsfähigkeiten

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Produkte/Produktleistungen, mit Ausnahme

- der Verfügungsmittel
- nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (z.B. bilanzielle Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen etc.)
- der Personalaufwendungen und -auszahlungen
- der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen und -auszahlungen

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO bestehen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen aus **laufender Verwaltungstätigkeit**. Die Personalaufwendungen und -auszahlungen sowie die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen und -auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen innerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen werden zu jeweils gesonderten Budgets verbunden.

Innerhalb der Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Für die Auszahlungsermächtigungen im **investiven** Teil des Finanzplanes gelten die Veranschlagungen auf den „Produkt- und Auftragskonten“.

## § 10

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** im Teilfinanzplan nach § 4 Absatz 4 GemHVO wird, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen, nicht festgesetzt. Grundsätzlich werden alle Investitionsmaßnahmen ausgewiesen.

## § 11

### Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw.- bzw. ku.-Vermerk:

kw.-Vermerk:

Die Stelle entfällt beim Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku.-Vermerk:

Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Barntrup mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.04.2019 angezeigt worden. Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 12.06.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch bis Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Montag von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr) zur Einsichtnahme im Rathaus, Finanzabteilung, Mittelstraße 38, Zimmer Nr. 13, 32683 Barntrup, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.barntrup.de](http://www.barntrup.de) im Internet verfügbar. Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht bis zur Verabschiedung des folgenden Haushaltsplanes (§ 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW).

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, 04.07.2019

Stadt Barntrup  
Der Bürgermeister

(Schell)

Kr.BI.Lippe 25.07.2019

**373 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Barntrup vom 12.11.2009;  
3. Satzungsänderung vom 09.07.2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Barntrup vom 12.11.2009, mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates, 3. Satzungsänderung beschlossen:

**1. § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Gem. § 73 Abs. 3 GO NRW trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Satz 1 werden für Bedienstete in Führungspositionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten der Stadt verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.
- (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (4) Bedienstete in Führungspositionen sind die Kämmerin/der Kämmerer und die Fachbereichsleiterinnen/die Fachbereichsleiter.

**2. Die 3. Satzungsänderung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Barntrup vom 12.11.2009; 3. Änderungssatzung vom 09.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6, S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Barntrup vom 12.11.2009, 3. Änderungssatzung vom 09.07.2019 wird auf der Internetseite der Stadt Barntrup [www.barntrup.de](http://www.barntrup.de) zugänglich gemacht.

Barntrup, den 10.07.2019

Stadt Barntrup  
Der Bürgermeister

Jürgen Schell

Kr.BI.Lippe 25.07.2019

## Stadt Detmold

### 374 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Andrej Dietz, geboren am 29.12.1971, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 06.06.2019 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 06.06.2019, Aktenzeichen: 2.10-07-UVG-201290) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

25. Juli 2019

Im Auftrag

Rosenbrock

Kr.Bi.Lippe 25.07.2019

### 375 Aufstellung des Bebauungsplanes 01-48A „Kreiskrankenhaus“, 3. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Detmold Nord  
 Änderungsgebiet: südlicher Eckbereich des Klinikumgeländes, nördlich der Behringstraße, westlich der Robert-Koch-Straße, südlich des Kindergartens (Hofstraße Nr. 3/5) und östlich Haus II (ehemaliger Kreißaal)

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 02.07.2019 gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens mit folgendem Wortlaut beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des

Bebauungsplanes 01-48A „Kreiskrankenhaus“, 3. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Detmold Nord

Änderungsgebiet: südlicher Eckbereich des Klinikumgeländes, nördlich der Behringstraße, westlich der Robert-Koch-Straße, südlich des Kindergartens (Hofstraße Nr. 3/5) und östlich Haus II (ehemaliger Kreißaal)

Der o. a. Bebauungsplan wird gem. § 13a (1) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) aufgestellt.

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Hintergebäude, Zimmer 126 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Äußerungen zur Planung abgeben.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB wird abgesehen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom 02.07.2019 über die Aufstellung des

Bebauungsplanes 01-48A „Kreiskrankenhaus“, 3. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Detmold Nord

Änderungsgebiet: südlicher Eckbereich des Klinikumgeländes, nördlich der Behringstraße, westlich der Robert-Koch-Straße, südlich des Kindergartens (Hofstraße Nr. 3/5) und östlich Haus II (ehemaliger Kreißaal)

wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, 11.07.2019

Stadt Detmold  
 Der Bürgermeister

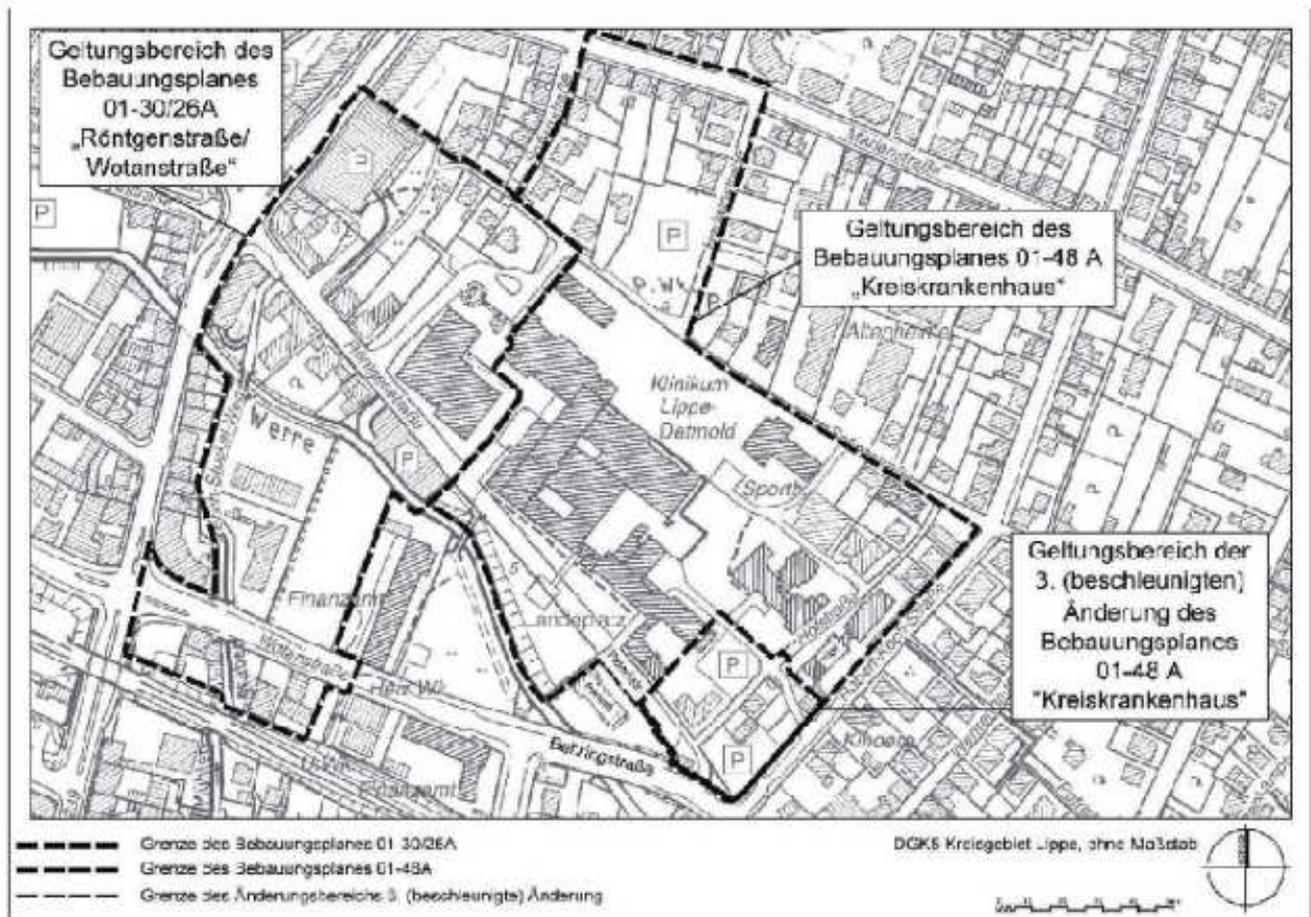
gez. Heller

Kr.Bi.Lippe 25.07.2019

Bebauungsplan 01-48A „Kreiskrankenhaus“, 3. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Detmold Nord

Änderungsgebiet: südlicher Eckbereich des Klinikumgeländes, nördlich der Behringstraße, westlich der Robert-Koch-Straße, südlich des Kindergartens (Hofstraße Nr. 3/5) und östlich Haus II (ehemaliger Kreißaal)



**376 Aufstellung des Bebauungsplanes 01-61 I  
„Schillerstraße/Gutenbergstraße (Neu)“, (beschleunigte) Aufstellung  
Ortsteil: Detmold Süd  
Plangebiet: zwischen Gutenbergstraße, Bielefelder Straße und Schillerstraße**

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **02.07.2019** gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens mit folgendem Wortlaut beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des

**Bebauungsplanes 01-61 I  
„Schillerstraße/Gutenbergstraße  
(Neu)“, (beschleunigte) Aufstellung  
Ortsteil: Detmold Süd  
Plangebiet: zwischen Gutenbergstraße,  
Bielefelder Straße und  
Schillerstraße**

Der o. a. Bebauungsplan wird gem. § 13a (1) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) aufgestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Änderungsgebiet ist davon auszugehen, dass ein Vorkommen besonders geschützter planungsrelevanter Arten im Sinne des § 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht vorhanden sind. Gem. den Aussagen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ist kein gesetzlich geschütztes Biotop, kein Vogelschutzgebiet und kein FFH-Gebiet betroffen. Verbotstatbestände des § 19 (3) BNatSchG liegen nicht vor. Es werden keine Maßnahmen durchgeführt, die gem. § 42 (1) BNatSchG im Sinne des Artenschutzes als Verbote gelten.

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

Dieser kann während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, eingesehen werden.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom **02.07.2019** über die Aufstellung des

**Bebauungsplanes 01-61 I  
„Schillerstraße/Gutenbergstraße  
(Neu)“, (beschleunigte) Aufstellung  
Ortsteil: Detmold Süd  
Plangebiet: zwischen Gutenbergstraße,  
Bielefelder Straße und  
Schillerstraße**

wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

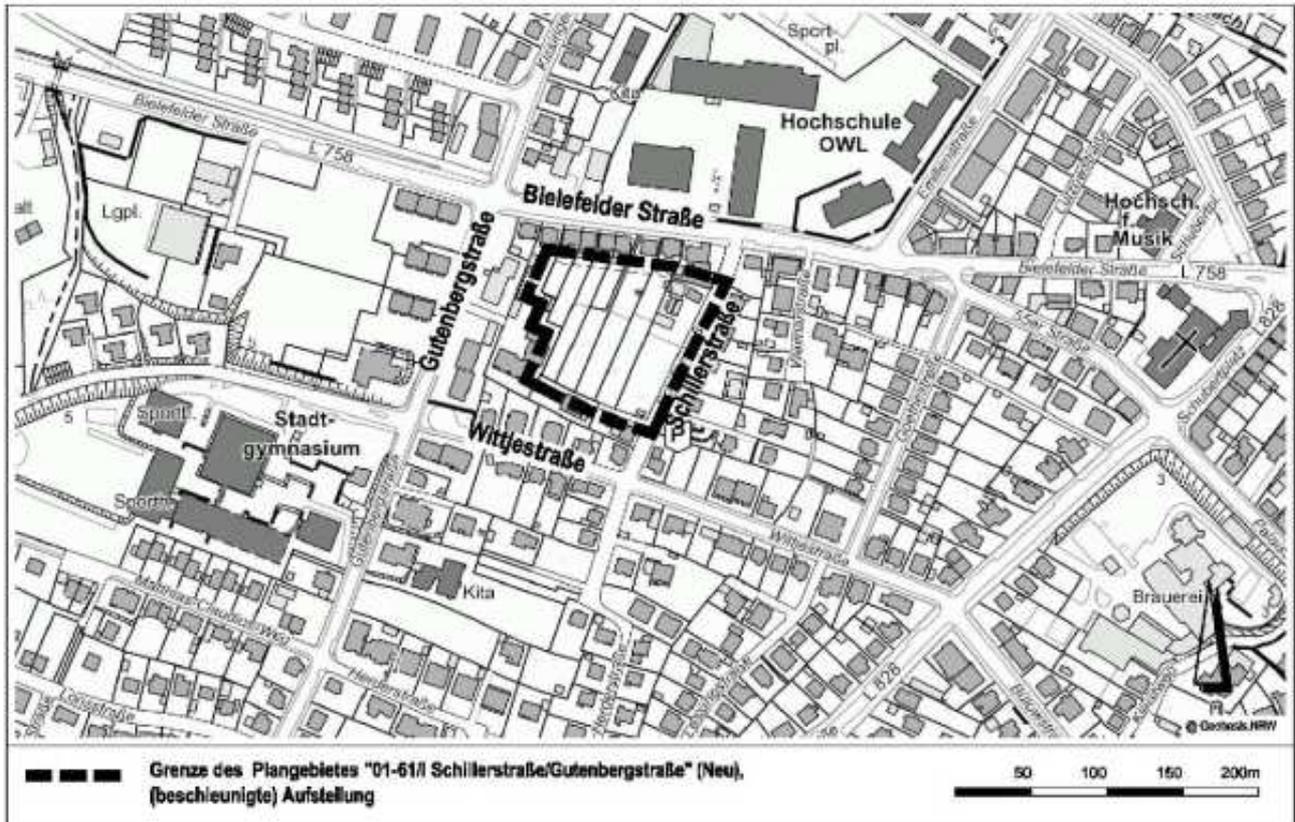
Detmold, 03.07.2019

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019

Bebauungsplan 01-61 I „Schillerstraße/Gutenbergstraße (Neu)“, (beschleunigte) Aufstellung  
 Ortsteil: Detmold Süd  
 Plangebiet: zwischen Gutenbergstraße, Bielefelder Straße und Schillerstraße



## Stadt Horn-Bad Meinberg

### 377 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Offenen Ganztagschulen (OGS) sowie für das Betreuungsangebot „Verlässlicher Schulvormittag“ (VESUV) im Primarbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 03.06.2019

Gemäß § 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 2022) sowie § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV NRW. S. 1052) und dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz); Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Offenen Ganztagschulen (OGS) sowie für das Betreuungsangebot „Verlässlicher Schulvormittag“ (VESUV) im Primarbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme am Betreuungsangebot „Verlässlicher Schulvormittag“ (VESUV) wird ein Elternbeitrag in Höhe von monatlich 59,00 € (für insgesamt 11 Monate im Schuljahr) unabhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern erhoben.“

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Offenen Ganztagschulen (OGS) sowie für das Betreuungsangebot „Verlässlicher Schulvormittag“ (VESUV) im Primarbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg ([www.horn-badmeinberg.de](http://www.horn-badmeinberg.de)) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 03.06.2019

Stadt Horn-Bad Meinberg  
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019

## Gemeinde Kalletal

### 378 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen für Anlagen in der Gemeinde Kalletal vom 12. Juli 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NW 2023), sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NW 610), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S.313 / SGV NRW 2127 jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung vom 11. Juli 2019 folgende „1. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen für Anlagen in der Gemeinde Kalletal“ beschlossen:

#### § 1

§ 4 „Gebührentarife“ der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen für Anlagen in der Gemeinde Kalletal wird wie folgt geändert:

- a) Unter Nr. 1 „Überlassung von Grabstätten / Erwerb von Nutzungsrechten“ werden folgende Ziffern neu eingefügt:
  - 1.1.6 Urnengrabkammer (20 Jahre Nutzungszeit) 870,00 €
  - 1.3.2 Verlängerungsjahr je Urnengrabkammer 62,00 €
- b) Die bisherige Ziffer 1.3.3 „anonymes Urnengrab, 20 Jahre Laufzeit“ wird neu Ziffer 1.3.4

#### § 2

Vorstehende Änderungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen für Anlagen in der Gemeinde Kalletal“ vom 12. Juli 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW vom 02. September 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kalletal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter [www.kalletal.de](http://www.kalletal.de) (Rubrik: Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, den 12. Juli 2019

gez. Mario Hecker  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019

### 379 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für Anlagen in der Gemeinde Kalletal vom 12. Juli 2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) / SGV NW 2023) sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313 / SGV NRW 2127), jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung vom 11. Juli 2019 nachfolgende 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für Anlagen in der Gemeinde Kalletal beschlossen:

#### I. § 13 „Arten der Grabstätten“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden im Rahmen ihrer Verfügbarkeit unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten
  - d) Urnenkammern in Urnenstelen
  - e) anonymen Urnenreihengrabstätten
  - f) anonymen Reihengrabstätten
  - g) Rasengrabfelder
  - h) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### II. § 18 „Aschenbeisetzungen“ erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengrabstätten,
- b) anonymen Urnenreihengrabstätten
- c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
- d) Urnenkammern in Urnenstelen.

(2) keine Änderung

**(3) Neu eingefügt**

Urnentelen sind Grabsäulen mit übereinander angeordneten Urnenkammern.

Die Bestandteile der Grabkammern bildenden Verschlussplatten sind hinsichtlich Material / Farbe (naturbedingte Abweichungen möglich) einheitlich. Die Beschriftung der Verschlussplatten wird durch den Nutzungsberechtigten veranlasst und kann individuell gestaltet werden, wobei über Name, Geburts- und/oder Sterbedaten hinausgehende ergänzende Schriften nicht zulässig sind. Die durch die Beschriftung entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

In einer Urnenkammer dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Überurnen sind zulässig.

Das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer wird für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit, § 11 Abs. 1 Buchstabe c) verliehen.

Ist das Nutzungsrecht an einer Grabkammer abgelaufen und besteht noch ein Bestattungsrecht an einem freien Platz innerhalb dieser Grabstätte, ist die Grabkammer von Ablauf des alten Nutzungsrechts an auf eine weitere Nutzungszeit wieder zu erwerben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bleibt hiervon unberührt.

Das Niederlegen von Gebinden und / oder sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

Nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt eine anonyme Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4.

(5) Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 5.

**III.** Vorstehende Satzungsänderung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für Anlagen in der Gemeinde Kalletal“ vom 12. Juli 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW vom 02. September 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kalletal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im *Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden* - auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter [www.kalletal.de](http://www.kalletal.de) (Rubrik: Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, den 12. Juli 2019

gez. Mario Hecker  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019

## Alte Hansestadt Lemgo

### 380 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den Bebauungsplan Nr. 26 01.67 „Helwingstraße / Hinter dem Friedhof“ vom 08. April 2019

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 08. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 235, 107 sowie Teilbereiche der Flurstücke 247 (Helwingstraße) und 223 (Hinter dem Friedhof), Flur 8 der Gemarkung Lemgo.

Er hat eine Größe von ca. 5.605 m<sup>2</sup>. Im Norden wird das Plangebiet durch die Flurstücke 113 tlw., 108, 109, 110 sowie tlw. 111 der Flur 8, Gemarkung Lemgo abgegrenzt. Im Westen bildet die Westgrenze der Straße „Hinter dem Friedhof“ und im Süden die Südgrenze der „Helwingstraße“ die Abgrenzung des Geltungsbereiches. Im Westen schließt der Friedhof der Stadt Lemgo (Flurstück 267, Flur 8, Gemarkung Lemgo) und im Süden die Flurstücke 255, 220, 204 und 191 tlw. der Flur 8 der Gemarkung Lemgo an. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die Flurstücke 236, 258, 249 und 250 der Flur 8 der Gemarkung Lemgo begrenzt.

#### § 2 Bestandteile des Bebauungsplanes „Helwingstraße / Hinter dem Friedhof“

Der Satzung über den Bebauungsplan „Helwingstraße / Hinter dem Friedhof“ liegen als Bestandteile zugrunde:

die Zeichnerischen Festsetzungen gemäß PlanzV 90 im Maßstab 1:500 und  
die Textlichen Festsetzungen.

Die Begründung ist gem. § 9 Absatz 8 BauGB beigefügt.

Zusätzlich ist dem Bebauungsplan beigefügt:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ILB Planungsbüro Rinteln, September 2018)
- Gebäudeschadstoffkataster (Sack + Temme GbR, Osnabrück, Januar 2019)
- Gutachtliche Stellungnahme zu Bodenuntersuchungen (Sack + Temme GbR, Osnabrück, Januar 2019)

#### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 01.67 „Helwingstraße / Hinter dem Friedhof“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den Bebauungsplan Nr. 26 01.67 „Helwingstraße / Hinter dem Friedhof“ vom 08. April 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.26 01.67 „Helwingstraße / Hinter dem Friedhof“ in Kraft.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Die Satzung und der Bebauungsplan werden vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bereich Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

#### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.  
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

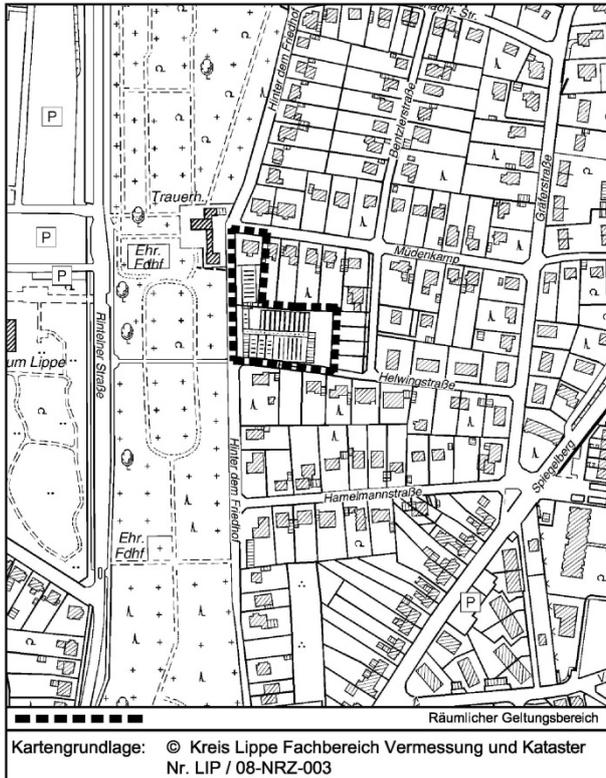
Lemgo, den 09.07.2019

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019

Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes 61 26 01.67  
" Helwingstraße / Hinter dem Friedhof "  
Alte Hansestadt Lemgo



### 381 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 01.19a „Wohnen Lagesche Straße“ vom 03. Juni 2019

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 03. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 235, 217, 154, 171, 172 und 10, Flur 63 der Gemarkung Lemgo. Er hat eine Größe von ca. 1,33 ha.

Das Plangebiet wird im Osten durch den Friedhof von Alt Eben-Ezer, im Süden durch eine Bahnlinie und die Straße „Am Wasserturm“, im Westen durch die Einrichtungen der Stiftung Eben-Ezer und im Norden durch die Lagesche Straße begrenzt.

#### § 2

##### Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen Lagesche Straße“

Der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen Lagesche Straße“ liegen als Bestandteile zugrunde:

die Zeichnerischen Festsetzungen gemäß PlanzV 90 im Maßstab 1:1000 und die Textlichen Festsetzungen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan mit seinen Teilplänen 1 (Lageplan), 2 (Ansichten Haus 1), 3 (Ansichten Haus 2) und 4 (Ansichten Haus 3)

Die Begründung ist gem. § 9 Absatz 8 BauGB beigelegt.

Zusätzlich ist dem Bebauungsplan beigelegt:

- Artenschutzbeitrag (Kortemeier Brokmann, April 2018)
- Vorprüfung gemäß § 13a Anlage 2 BauGB
- Berechnung von Schallmissionen (DEKRA, Oktober 2013)
- Schalltechnische Stellungnahme zur Änderung der Ausführung geplanter Wohngebäude (DEKRA, Mai 2018)
- Orientierende Altlastenuntersuchung (ICP, Mai 2018)

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 01.19a „Wohnen Lagesche Straße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 01.19a „Wohnen Lagesche Straße“ vom 03. Juni 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 01.19a „Wohnen Lagesche Straße“ in Kraft.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Die Satzung und der Bebauungsplan werden vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bereich Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

##### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.

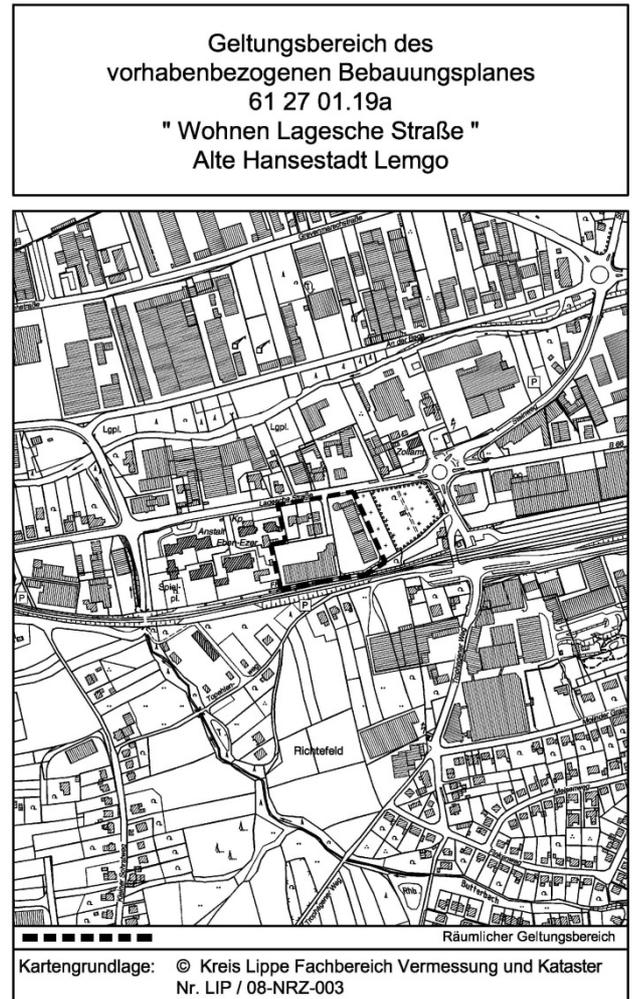
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 09.07.2019

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019



## Gemeinde Schlangen

### **382 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) gemäß § 2 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt wird.

Der Aufstellungsbeschluss / Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a BauGB darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) mit Begründung als Entwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB auf der Grundlage dieses Entwurfs an.

Der Beschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV NRW S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759) ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird hiermit bekanntgegeben, dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom

#### **05. August 2019 bis einschl. 06. September 2019**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern kann.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) mit Begründung als Entwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB auf der Grundlage dieses Entwurfs an.

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW bestätigt, dass der obige Wortlaut des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) der Gemeinde Schlangen übereinstimmt und dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO NRW einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) der Gemeinde Schlangen gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit angeordnet.

In der Ausführung der vorstehenden Beschlüsse wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) der Gemeinde Schlangen in der Zeit vom

#### **05. August 2019 bis einschl. 06. September 2019**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, öffentlich ausliegt.

Zusätzlich können die Entwürfe zu diesem Bauleitplanverfahren im Internet eingesehen werden.

<http://www.schlangen-online.de>

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

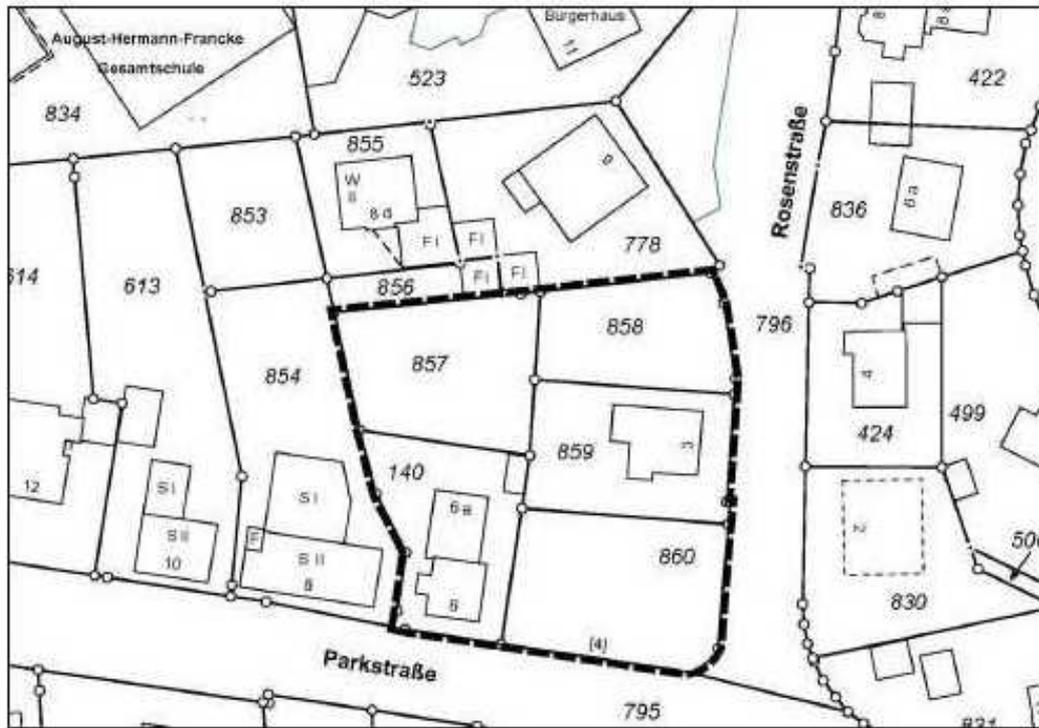
Schlangen, den 04.07.2019

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.BI.Lippe 25.07.2019

**Übersichtsplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 3.3 „Bereich Parkstraße und Rosenstraße“  
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) der Gemeinde Schlangen**



**383 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 4 – Gebiet zwischen Heckenweg, der Straße „In der Twiete“, Lindenstraße und Paderborner Straße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 4 – Gebiet zwischen Heckenweg, der Straße „In der Twiete“, Lindenstraße und Paderborner Straße – in der Gemeinde Schlangen gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB anzuwenden.

Der Beschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV NRW S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 4 mit Begründung als Entwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB auf der Grundlage dieses Entwurfs an.

Der Beschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV NRW S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759) ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird hiermit bekanntgegeben, dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom

**05. August 2019 bis einschl. 06. September 2019**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern kann.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 4 mit Begründung als Entwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB auf der Grundlage dieses Entwurfs an.

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW bestätigt, dass der obige Wortlaut des Beschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 4 – Gebiet zwischen Heckenweg, der Straße „In der Twiete“, Lindenstraße und

Paderborner Straße – in der Gemeinde Schlangen, übereinstimmt und dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO NRW einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 4 – Gebiet zwischen Heckenweg, der Straße „In der Twiete“, Lindenstraße und Paderborner Straße – in der Gemeinde Schlangen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit angeordnet.

In der Ausführung der vorstehenden Beschlüsse wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 4 – Gebiet zwischen Heckenweg, der Straße „In der Twiete“, Lindenstraße und Paderborner Straße – in der Gemeinde Schlangen, in der Zeit vom

**05. August 2019 bis einschl. 06. September 2019**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, öffentlich ausliegt.

Zusätzlich können die Entwürfe zu diesem Bauleitplanverfahren im Internet eingesehen werden.

<http://www.schlangen-online.de>

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Schlangen, den 04.07.2019

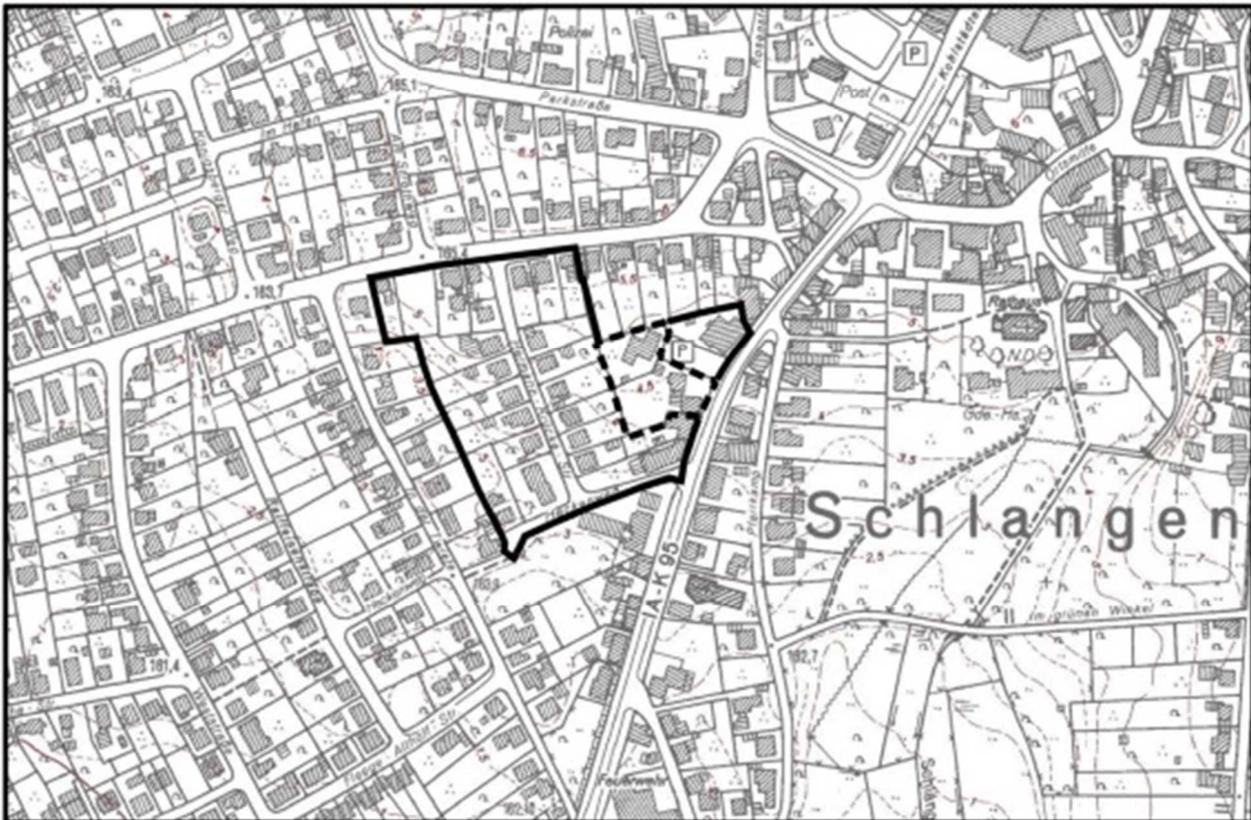
Gemeinde Schlangen

Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bi.Lippe 25.07.2019

**Übersichtsplan der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 4 – Gebiet zwischen Heckenweg, der Straße „In der Twiete“, Lindenstraße und Paderborner Straße – in der Gemeinde Schlangen**



**384 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 5 – Gebiet zwischen Lindenstraße, der Straße „In der Twiete“, Heckenweg, Paderborner Straße, Schützenstraße und Weststraße, bei beidseitiger Bebauung der Weststraße und der Straße „In der Twiete“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 5 – Gebiet zwischen Lindenstraße, der Straße „In der Twiete“, Heckenweg, Paderborner Straße, Schützenstraße und Weststraße, bei beidseitiger Bebauung der Weststraße und der Straße „In der Twiete“ – in der Gemeinde Schlangen gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB anzuwenden.

Der Beschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV NRW S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 5 mit Begründung als Entwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB auf der Grundlage dieses Entwurfs an.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird hiermit bekanntgegeben, dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom

**05. August 2019 bis einschl. 06. September 2019**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern kann.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 5 mit Begründung als Entwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB auf der Grundlage dieses Entwurfs an.

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW bestätigt, dass der obige Wortlaut des Beschlusses zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 5 – Gebiet zwischen Lindenstraße, der Straße „In der Twiete“, Heckenweg, Paderborner Straße, Schützenstraße und Weststraße, bei beidseitiger Bebauung der Weststraße und der Straße „In der Twiete“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, übereinstimmt und dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO NRW einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 5 – Gebiet zwischen Lindenstraße, der Straße „In der Twiete“, Heckenweg, Paderborner Straße, Schützenstraße und Weststraße, bei beidseitiger Bebauung der Weststraße und der Straße „In der Twiete“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit angeordnet.

In der Ausführung der vorstehenden Beschlüsse wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 5 – Gebiet zwischen Lindenstraße, der Straße „In der Twiete“, Heckenweg, Paderborner Straße, Schützenstraße und Weststraße, bei beidseitiger Bebauung der Weststraße und der Straße „In der Twiete“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, in der Zeit vom

**05. August 2019 bis einschl. 06. September 2019**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, öffentlich ausliegt.

Zusätzlich können die Entwürfe zu diesem Bauleitplanverfahren im Internet eingesehen werden.

<http://www.schlangen-online.de>

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

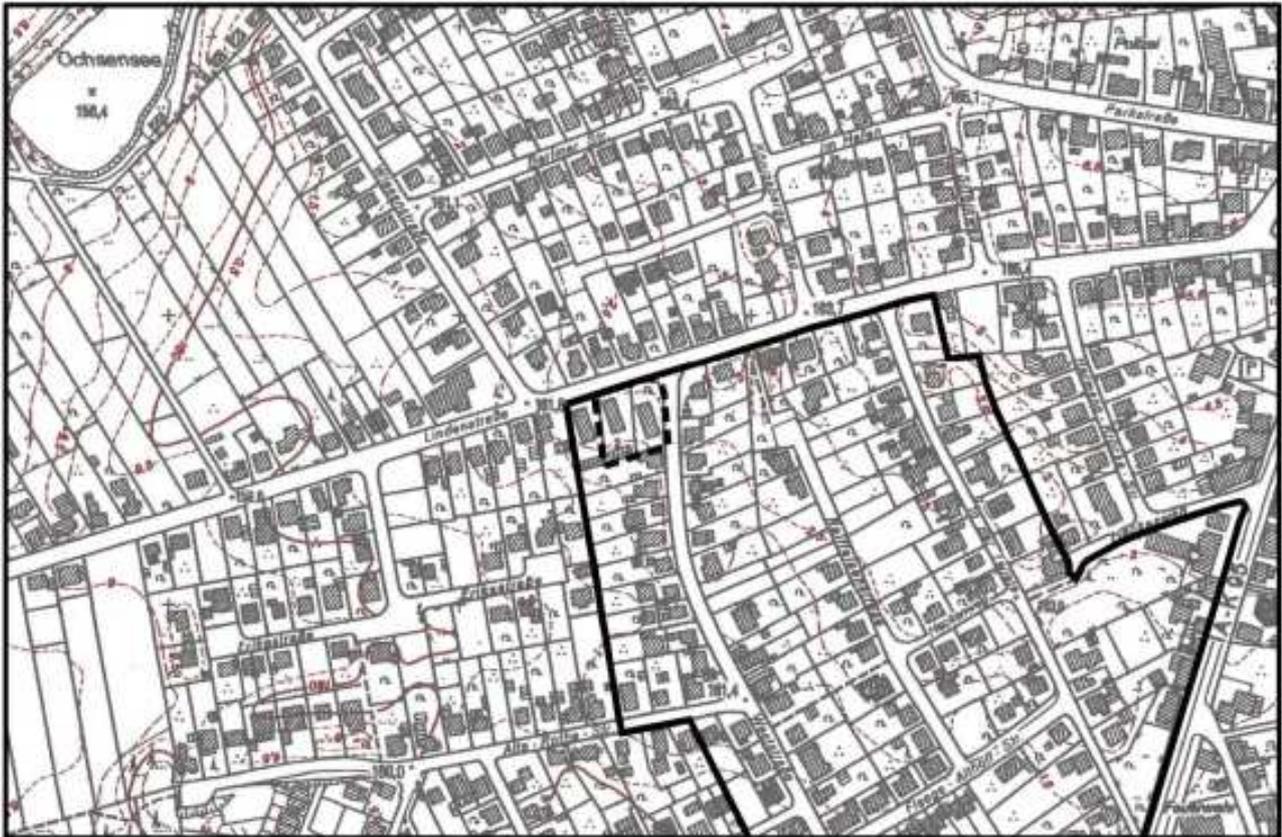
Schlangen, den 04.07.2019

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019

**Übersichtsplan der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 5 – Gebiet zwischen Lindenstraße, der Straße „In der Twiete“, Heckenweg, Paderborner Straße, Schützenstraße und Weststraße, bei beidseitiger Bebauung der Weststraße und der Straße „In der Twiete“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen**



**385 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 – Gebiet zwischen der Lindenstraße, dem Strothweg, der Badstraße, der Straße „Am Tiwitt“ und der Wiesenstraße einschließlich der Flurstücke westlich der Wiesenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 – Gebiet zwischen der Lindenstraße, dem Strothweg, der Badstraße, der Straße „Am Tiwitt“ und der Wiesenstraße einschließlich der Flurstücke westlich der Wiesenstraße – in der Gemeinde Schlangen gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB anzuwenden.

Der Beschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV NRW S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 mit Begründung als Entwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB auf der Grundlage dieses Entwurfs an.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird hiermit bekanntgegeben, dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom

**05. August 2019 bis einschl. 06. September 2019**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern kann.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 mit Begründung als Entwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB auf der Grundlage dieses Entwurfs an.

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW bestätigt, dass der obige Wortlaut des Beschlusses zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 – Gebiet zwischen der Lindenstraße, dem Strothweg, der Badstraße, der Straße „Am Tiwitt“ und der Wiesenstraße einschließlich der Flurstücke westlich der Wiesenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, übereinstimmt und dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO NRW einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 – Gebiet zwischen der Lindenstraße, dem Strothweg, der Badstraße, der Straße „Am Tiwitt“ und der Wiesenstraße einschließlich der Flurstücke westlich der Wiesenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit angeordnet.

In der Ausführung der vorstehenden Beschlüsse wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 – Gebiet zwischen der Lindenstraße, dem Strothweg, der Badstraße, der Straße „Am Tiwitt“ und der Wiesenstraße einschließlich der Flurstücke westlich der Wiesenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen in der Zeit vom

05. August 2019 bis einschl. 06. September 2019

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, öffentlich ausliegt.

Zusätzlich können die Entwürfe zu diesem Bauleitplanverfahren im Internet eingesehen werden.  
<http://www.schlangen-online.de>

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

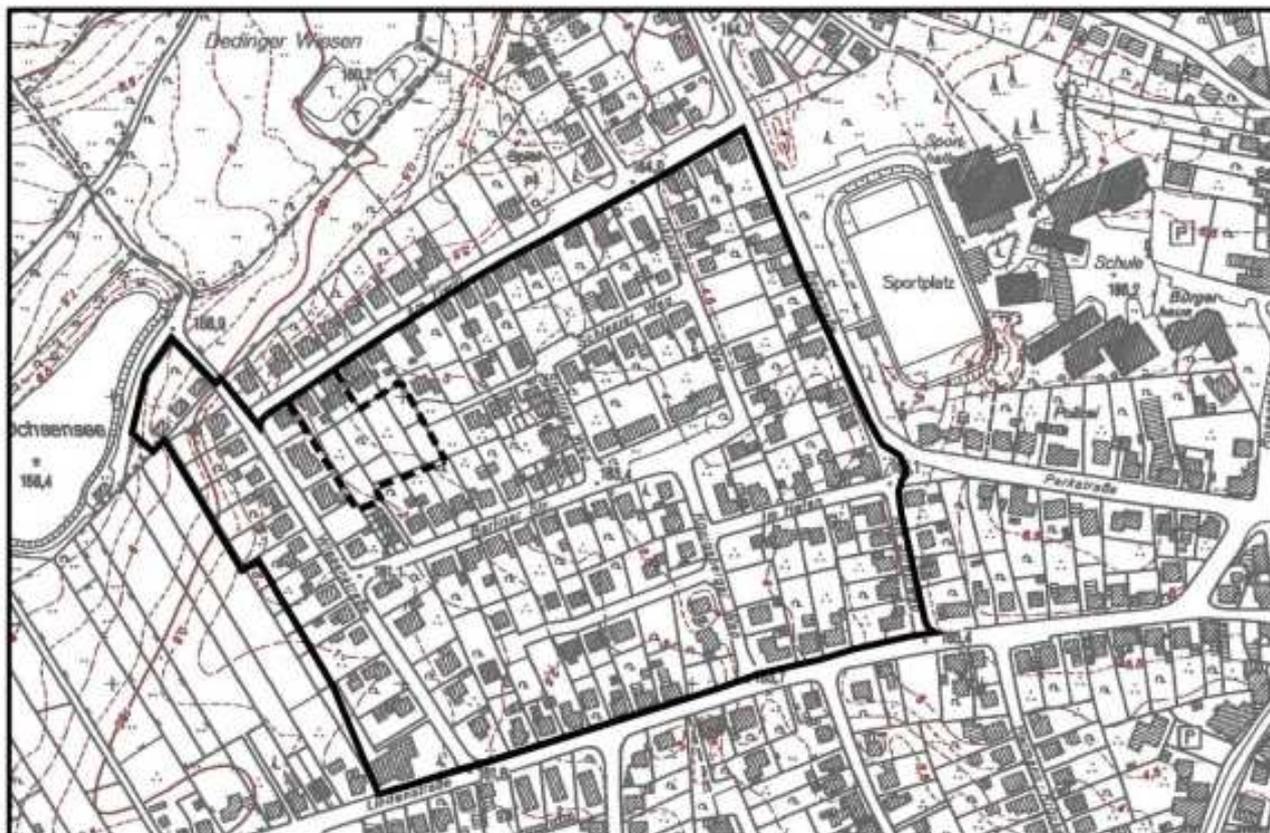
Schlangen, den 04.07.2019

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019

**Übersichtsplan der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 – Gebiet zwischen der Lindenstraße, dem Strothweg, der Badstraße, der Straße „Am Tiwitt“ und der Wiesenstraße einschließlich der Flurstücke westlich der Wiesenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen**



**386 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen**

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – in der Gemeinde Schlangen gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB.

Der Beschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV NRW S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 mit Begründung und Umweltbericht als Vorentwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB auf der Grundlage dieses Vorentwurfs an.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung soll auf der Grundlage des Umweltberichts zum Vorentwurf der im Weiteren erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) festgelegt werden.

Das Verfahren zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 wird gem. § 8 (3) BauGB als Parallelverfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der Beschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV NRW S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759) ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird hiermit bekanntgegeben, dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom

**05. August 2019 bis einschl. 06. September 2019**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern kann.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 mit Begründung und Umweltbericht als Vorentwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB auf der Grundlage dieses Vorentwurfs an.

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW bestätigt, dass der obige Wortlaut des Beschlusses zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde übereinstimmt und dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO NRW einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit angeordnet.

In der Ausführung der vorstehenden Beschlüsse wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen in der Zeit vom

**05. August 2019 bis einschl. 06. September 2019**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, öffentlich ausliegt.

Zusätzlich können die Entwürfe zu diesem Bauleitplanverfahren im Internet eingesehen werden.  
<http://www.schlangen-online.de>

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Schlangen, den 04.07.2019

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.BI.Lippe 25.07.2019

**Übersichtsplan der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen**



**387 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen**

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB.

Der Beschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV NRW S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht als Vorentwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB auf der Grundlage dieses Vorentwurfs an.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung soll auf der Grundlage des Umweltberichts zum Vorentwurf der im Weiteren erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) festgelegt werden.

Das Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 8 (3) BauGB als Parallelverfahren zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 durchgeführt.

Der Beschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV NRW S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759) ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird hiermit bekanntgegeben, dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom

**05. August 2019 bis einschl. 06. September 2019**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern kann.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht als Vorentwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB auf der Grundlage dieses Vorentwurfs an.

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW bestätigt, dass der obige Wortlaut des Beschlusses zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen übereinstimmt und dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO NRW einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit angeordnet.

In der Ausführung der vorstehenden Beschlüsse wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen in der Zeit vom

**05. August 2019 bis einschl. 06. September 2019**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, öffentlich ausliegt.

Zusätzlich können die Entwürfe zu diesem Bauleitplanverfahren im Internet eingesehen werden.  
<http://www.schlangen-online.de>

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

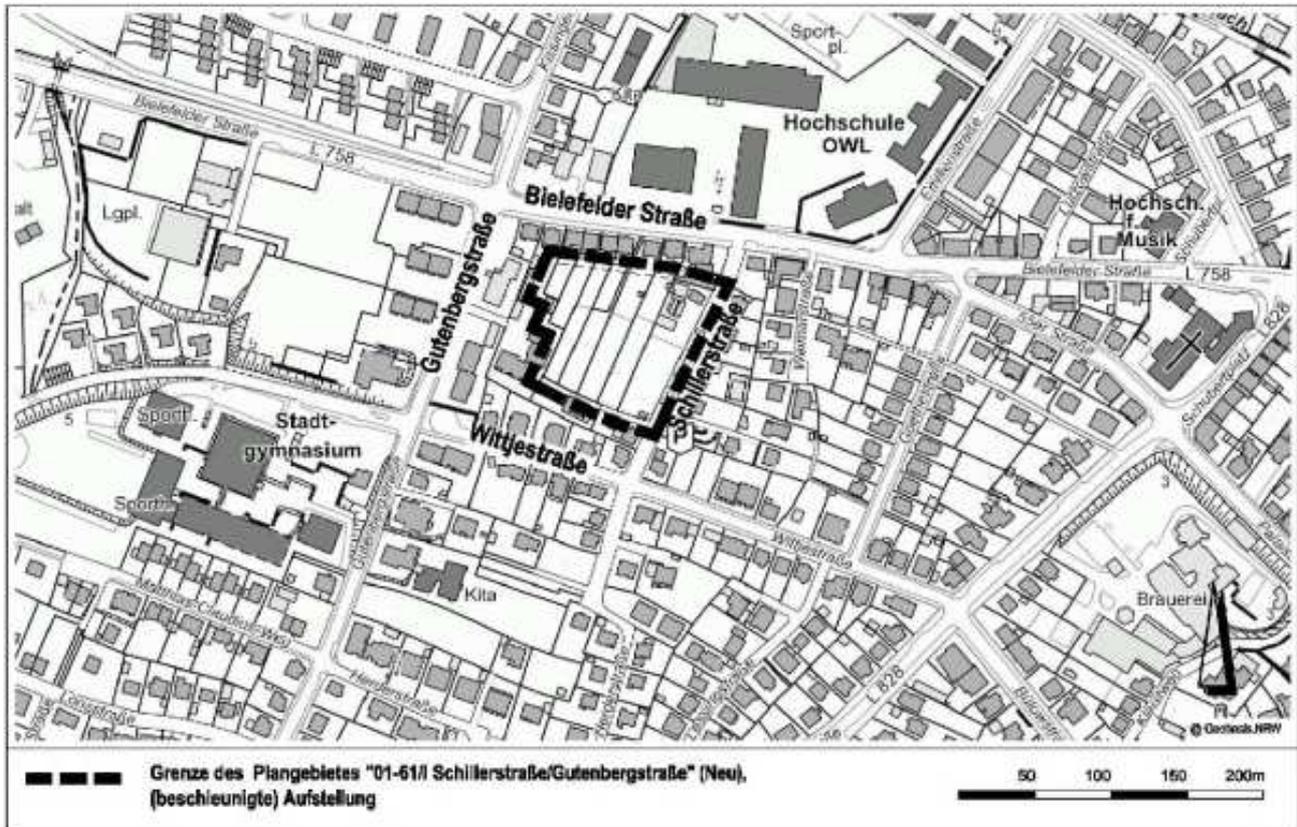
Schlangen, den 04.07.2019

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019

Bebauungsplan 01-61 I „Schillerstraße/Gutenbergstraße (Neu)“, (beschleunigte) Aufstellung  
 Ortsteil: Detmold Süd  
 Plangebiet: zwischen Gutenbergstraße, Bielefelder Straße und Schillerstraße



## Abwasserwerke Blomberg

### 388 Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Blomberg vom 11. Juli 2019

#### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 10. Juli 2019 die folgende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Blomberg beschlossen:

#### 1. Abschnitt

##### Finanzierung der Abwasserbeseitigung

#### § 1

##### Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Blomberg –Abwasserwerke– Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Blomberg vom 12.07.2018 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, der für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## 2. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

### § 2 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Blomberg –Abwasserwerke– einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

#### § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne § 33 BauGB erreicht hat, soweit eine entsprechende Baugenehmigung erteilt wurde.
  2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB), oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung von 40 m hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vohundertersatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- |   |           |
|---|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 125 v. H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 150 v. H. |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit  | 175 v. H. |
| 5. für das fünfte und jedes weitere Geschoss zusätzlich je  | 10 v. H.  |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne § 33 BauGB erreicht hat, soweit eine entsprechende Baugenehmigung erteilt wurde. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosshöhe die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (6) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) Wird ein bereits an die städtische Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (9) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die sich nach Abs. 3 ergebenden Vohundertsätze um 30 Prozentpunkte erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

#### § 5 Beitragsatz

- (1) Der Anschlussbeitrag für einen Anschluss an die öffentl. Abwasseranlage beträgt **9,50 €** je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der durch Aufwendung der Zuschläge nach den § 4 Abs. 3 bis 8 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche (Veranlagungsfläche).

Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt

1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser **6,50 €**
  2. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser **3,00 €**
- je m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

- (2) Entfallen die in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragsatz zu zahlen.
- (3) Der nach vorstehender Berechnung ermittelte Anschlussbeitrag soll für ein Reihenhausgrundstück mindestens **3.000,-- €** und für ein Wohn-, Ferien- und Wochenendhausgrundstück mindestens **4.100,-- €** betragen. Der Anschlussbeitrag soll jedoch nicht höher als
- |                    |                                |
|--------------------|--------------------------------|
| <b>9.000,-- €</b>  | für ein 1-geschossig           |
| <b>11.000,-- €</b> | für ein 2-geschossig           |
| <b>13.000,-- €</b> | für ein 3-geschossig           |
| <b>15.000,-- €</b> | für ein 4-geschossig und       |
| <b>17.000,-- €</b> | für ein 5 und höher geschossig |

zu bebauendes Grundstück sein.

Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen, gelten die vorgenannten Höchstbeträge und die Begrenzung der Grundstückstiefe auf 40 m nicht.

### **§ 6 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Beim Anschluss an das Druckentwässerungssystem entsteht die Beitragspflicht nach betriebsfertiger Herstellung, welche eine technische Abnahme durch die Stadt voraussetzt.
- (3) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht
  1. in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss
  2. gemäß § 4 Abs. 8 mit der Vereinigung der Grundstücke
  3. gemäß § 5 Abs. 2 für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (4) Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (5) In den Fällen des Abs. 4 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

### **§ 7 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

### **§ 9 Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage (Schmutzwasser, Regenwasser oder Mischwasser) von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze wird durch den Anschlussbeitrag

nach §§ 2 ff. dieser Satzung abgegolten. Das gleiche gilt bei der Druckentwässerung für die Hausanschlussleitung von der Sammeldruckleitung bis zur Pumpstation.

- (2) Erhält ein Grundstück nach § 13 Abs. 1 Satz 5 der Abwasserbeseitigungssatzung auf Antrag mehr als einen artgleichen (Schmutzwasser-, Regenwasser- oder Mischwasser-) Anschluss, so ist der Stadt der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung jedes zweiten und weiteren artgleichen Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem eine zweite oder weitere Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **3. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 10 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)

### **§ 11 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 13).

## § 12

**Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für das Schmutzwasser ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Frischwassermengen (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnenen Wassermengen (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) a) Bei privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Trinkwassernutzungsanlagen wie Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Hat ein Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Lässt der Gebührenpflichtige keine Wasserzähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Dabei ist bei privaten Trinkwassernutzungsanlagen/Brunnen von einer Pauschale auszugehen, die dem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 30 m<sup>3</sup> jährlich für jede auf dem Grundstück wohnende Person entspricht.
- b) Beim Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen beträgt der Schätzwert 4 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr zuzüglich der aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassermenge. Maßgebend ist die gemeldete Personenzahl zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Veranlagungsjahres.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der Wasserschwindmengen durch einen auf seine Kosten eingebauten messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wasserschwindmengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbar Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.
- Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung wird die Wassermenge wie folgt herabgesetzt, sofern nicht ein gesonderter Wasserzähler zur Erfassung der Tränkmenge eingebaut wurde:
- 12 m<sup>3</sup> für jedes Stück Großvieh (Rindvieh und Pferd ab 3 Monate),
  - 3 m<sup>3</sup> je Kleinvieh (Rind und Pferd unter 3 Monate, Schaf, Ziege, Schwein ab 8 Wochen) und
  - 8 m<sup>3</sup> je volle 50 Stück Geflügel
- Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 5.

Wenn von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht wird, werden mindestens 30 cbm Abwasser für jede Person für ein Kalenderjahr für das angeschlossene Grundstück berechnet. Maßgebend ist die Personenzahl, die am Ende des jeweiligen Kalenderjahres ermittelt wird, wobei mindestens zwei Personen der Berechnung zugrunde gelegt werden. Ist eine an die Kanalisation angeschlossene Milchspülkammer vorhanden, erhöht sich die Abwassermenge um weitere 30 cbm (Mindestgebühr).

- (7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser **4,00 €**.
- (8) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht (z. B. Abwässer aus Molkereien, Brauereien usw.) ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen.

Die Zusatzgebühr wird nach dem Verhältnis berechnet, in dem die Verschmutzung des anfallenden Abwassers die Verschmutzung von normalem Hausabwasser übersteigt. Der Nachweis kann nur durch ein amtliches Gutachten eines Wasseruntersuchungsamtes geführt werden. Die Stadt muss den Zeitraum, über den sich die Untersuchung erstreckt, zugestimmt haben. Die Kosten des Gutachtens trägt der Anschlussnehmer. Die Zusatzgebühr wird für ein Jahr in einem Betrage nach Ablauf des Jahres berechnet und veranlagt.

### § 13

#### Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten, abflusswirksamen Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgelungen oder nicht leitungsgelungen in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgelungene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Bei der Ermittlung der gebührenrelevanten bebauten und/oder versiegelten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser der städtischen Abwasseranlage zugeführt werden kann, gelten folgende Minderungsfaktoren:
1. 50 % für Flächen, die in eine Versickerungsanlage mit Überlauf in die städtische Abwasseranlage entwässern. Die Versickerungsanlage muss den Bedingungen des Arbeitsblattes 138 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) entsprechen.
  2. 50 % für Flächen mit Rasengittersteinen oder versickerungsfähigem Ökopflaster gemäß Funktionsgutachten des Herstellers bei Vorlage der entsprechenden Kaufpreisrechnung/Quittung und Anzeige über den Unterbau mit Überlauf an die städtische Abwasseranlage.
  3. 100 % für Flächen mit Rasengittersteinen oder versickerungsfähigem Ökopflaster gemäß Funktionsgutachten des Herstellers bei Vorlage der entsprechenden Kaufpreisrechnung/Quittung und Anzeige über den Unterbau.

4. 50 % für Grasdach-/Gründachflächen und Dachflächen, die zur Speisung von Brauchwassernutzungsanlagen dienen, mit Überlauf an die städtische Abwasseranlage. Gemäß der Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (FLL 95) muss die Dachbegrünung eine ökologisch wirksame Wasserrückhaltung von mind. 50 % aufweisen.
5. 40 % für geforderte Regenwasser-Rückhaltespeicher mit Überlauf an die städtische Abwasseranlage.
6. 65 % für geforderte Regenwasser-Rückhaltespeicher mit Überlauf an die städtische Abwasseranlage und Brauchwassernutzung. Bei Inanspruchnahme der Minderungsfaktoren darf jeweils nur ein Tatbestand pro Fläche (der mit der größten Flächenminderung) zur Anwendung kommen

- (3) Die Installation einer Brauchwassernutzungsanlage ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühren und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühren. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten, abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 4 entsprechend. Die veränderte Flächengröße wird ab dem ersten Tag des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt.
- (6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 pro Jahr **0,64 €**.

**§ 14****Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Abwasseranschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

**§ 15****Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
- der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der auch Erbbauberechtigte,
  - der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist
  - der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

**§ 16****Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung der Gebührenpflichtigen zu den Gebühren und Abgaben erfolgt im Auftrage der Stadt Blomberg durch die Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH zusammen mit der Wassergeldabrechnung, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

Maßgebend für die Veranlagung ist in diesen Fällen die Einführungswassermenge des Zeitraumes, der die Ablesungen der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH in dem jeweiligen Erhebungsjahr der Versorgungsbetriebe umfasst.

- (2) In den folgenden Fällen erfolgt die Veranlagung durch Heranziehungsbescheide der Stadt:

- bei Entnahme von Wasser aus eigenen Wassergewinnungsanlagen,
- bei Berücksichtigung von Abzügen,
- wenn die Einziehung der Gebühren und Abgaben durch die Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH aus betrieblichen oder anderen Gründen nicht möglich ist.

Auf die endgültig zu veranlagenden Gebühren und Abgaben sind angemessene Vorauszahlungen zu erheben.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz). Ist im Abgabebescheid ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

**4. Abschnitt****Schlussbestimmungen****§ 17****Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

**§ 18****Billigkeits- und Härteregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung diese Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 19****Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Beitrags- und Gebührensatzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 20 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Blomberg vom 15.12.2005 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Blomberg

vom 11. Juli 2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 11. Juli 2019

(Geise)  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019

## Stadtwerke Lemgo GmbH

### 389 Jahresabschluss 2018

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lemgo GmbH hat, nachdem der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 12. Juni 2019 den Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Lemgo GmbH formell festgestellt hat, in seiner Sitzung am 11. Juli 2019 folgenden Beschluss gefasst: Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 327.648,92 EUR wird in voller Höhe der Gewinnrücklage zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 9. September bis einschließlich 13. September 2019 während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Bruchweg 24, Lemgo, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, hat am 06. Mai 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Lemgo GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Lemgo GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist ein Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Ge-

gebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

#### **Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeit Strom- und Gasverteilung – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Ge-

schäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 S. 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

### **Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet hat.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

Lemgo, den 18.07.2019

STADTWERKE LEMGO GMBH  
Bruchweg 24  
32657 Lemgo

Arnd Oberscheven  
Geschäftsführer

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019



---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,92 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.